

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 60 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitgliedern unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranfer, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin S. O. 18, Am Röllnischen Park 2. Telefon: Moritzplatz 117 19, 147 20.

Inserate: Die schlagspaltene Nonpareilspalte ober deren Raum 1,50 Mark, Arbeitervermittlungen 75 Pfennig. Verbandsanzeigen 50 Pfennig pro Zeile.

Deutschlands Holzhandelsbilanz 1925

Deutschlands auswärtiger Holzhandel entwickelt sich immer mehr zu dem Vorkriegsstand. 1913 betrug die Einfuhr 15 Millionen und die Ausfuhr 1,1 Millionen Festmeter. Die ersten Nachkriegsjahre zeigten ein wesentlich anderes Bild. Im Jahre 1920 betrug die eingeführte Menge 1,2 Millionen und die ausgeführte Menge 2,1 Millionen Festmeter. Die Ausfuhr überstieg also die Einfuhr. Wie das möglich gewesen ist angesichts der Tatsache, daß Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein ausgeprochenes Holzeinfuhrland ist, gehört zu den unergründlichen Geheimnissen der damaligen Zeit. Die „Sachverständigen“ im Unternehmerlager der Forstwirtschaft und Sägewerksindustrie prophezeiten, daß Deutschland künftig ein Holzexportland sein werde. Fragte man sie, warum und wieso, blieben sie stumm wie die Fische. Deutschland hat durch den Weltkrieg 1,4 Millionen Hektar wertvolles Waldgebiet verloren. Berücksichtigt man ferner, daß während der Kriegsjahre ein übermäßig starker Einschlag stattgefunden hat, so begreift man, daß der Ertrag des deutschen Waldes jetzt kleiner sein muß als in der Vorkriegszeit. Um die Menge zur Verfügung zu haben, die in der Vorkriegszeit normalerweise zur Verfügung stand, brauchen wir heute eine stärkere Einfuhr. Das ist allerdings erst dann erforderlich, wenn der Holzverbrauch wieder so groß ist wie in der Vorkriegszeit. Damals rechnete man mit einem jährlichen Verbrauch von 43 Millionen Festmeter. Schätzungsweise entfielen davon 20 Millionen auf das Baugewerbe, 7 1/2 Millionen auf die holzverarbeitende Industrie, 7 Millionen auf den Bergbau, 6 Millionen auf die Papierindustrie, 1 1/2 Millionen auf die Herstellung von Schwellen und Telegraphenstangen und 1,1 Millionen Festmeter auf die Ausfuhr.

Wie groß der Holzverbrauch der einzelnen Gruppen in den letzten Jahren gewesen ist, darüber gibt es keinerlei zahlenmäßige Unterlagen. Nur so viel ist sicher, daß das Baugewerbe weniger verbraucht hat als in der Vorkriegszeit. Bei den anderen Gruppen trifft das wahrscheinlich nicht zu; einige von ihnen werden vielmehr einen größeren Bedarf gehabt haben. Im ganzen jedoch ist der Holzverbrauch zurückgegangen, aber doch nicht so stark, daß der deutsche Wald instand wäre, die erforderliche Menge Holz zu liefern. In dem Maße, wie die deutsche Wirtschaft wieder ein normales Gesicht gewinnt, muß die Holzeinfuhr wachsen, wenn nicht eine unerträgliche Holznot eintreten soll. Deutschland ist heute mehr als früher ein Holzeinfuhrland. Das beweist auch die Entwicklung seines auswärtigen Holzhandels. Über die Holzhandelsbilanz der letzten Jahre unterrichtet folgende Zusammenstellung. Die Außenhandelsstatistik gibt die Mengen in Doppelzählern an, wir haben sie in Festmeter Rohnuholz umgerechnet.

Einfuhr und Ausfuhr von Nuholz.

	Einfuhr				Ausfuhr			
	1925	1924	1923	1913	1925	1924	1923	1913
	1000 tm Rohnuholz				1000 tm Rohnuholz			
Rundholz, hart	228	126	80	292	47	19	10	92
Rundholz, weich	5353	2607	2767	5232	208	172	215	277
Grubenholz	535	616	972	476	384	224	1	
Rundholz insgesamt	4316	3349	3819	6000	639	415	225	369
Schnittholz, hart	228	122	90	179	89	35	46	56
Schnittholz, weich	3644	1681	1618	4689	167	482	350	210
Pfehlholz, hart und weich	170	88	59	770	153	119	79	133
Schwellen, hart und weich	587	411	907	567	36	33	22	168
Bearb. Holz insgesamt	4629	2302	2674	6205	395	669	497	567
Papierholz	4280	2940	3115	2570	30	81	2	134
Faschholz	136	60	15	123	16	14	7	10
Erzölische Hölzer	54	28	27	112	1	1	1	8
Zusammen	13415	8679	9650	15010	1081	1190	732	1088
Prozentsatz von 1913	89,4	57,8	64,5	100	99,4	108,5	67,3	100

Was zunächst die Einfuhr anbetrifft, so zeigt diese eine erfreuliche Entwicklung. Die Vorkriegsmenge ist im Jahre 1925 noch nicht ganz, aber doch ziemlich wieder erreicht. Verschiedentlich wundert man sich darüber, man spricht von einer künstlichen Steigerung der Einfuhr. Gewiß ist es wahr, daß die Holzindustrie 1925 kein flottendes Geschäft hatte, der Holzbedarf war aber dennoch recht groß. Die Nachfrage war viel größer als das heimische Angebot. Die Holzeinfuhr hätte diesen Umfang nicht erreicht, wenn der deutsche Markt nicht entsprechend aufnahmefähig gewesen wäre. Die Vermutung, daß die Holzhandlungen umfangreiche Bestände haben müßten, haben die maßgebenden Unternehmerrundzeitungen wiederholt abgelehnt mit der Feststellung, daß die Bestände der Holzhändler und Sägewerksbesitzer im ganzen genommen nicht übermäßig groß sind. Die Klagen der Waldbesitzer über die „volkswirtschaftsschädigende starke Holzeinfuhr“ haben also keinerlei Berechtigung.

Die Holzhändler haben das ganze Jahr über gejanmert, daß das Auslandsgeldstück fast völlig zum Stillstand gekommen sei. Wie unberechtigt diese Klagen gewesen sind, beweist unsere Zusammenstellung. 1925 war die Ausfuhr zwar nicht mehr so umfangreich wie 1924, aber doch genau

so groß wie 1913. Auffällig ist die überaus starke Rundholzausfuhr. 1913 wurde zwischen Sägeholz und Grubenholz nicht unterschieden, so daß sich die vermehrte Ausfuhr von Sägeholz zahlenmäßig nicht genau nachweisen läßt. Zusammen betrug die Rundholzausfuhr 1913 277 000 Festmeter gegen 502 000 Festmeter 1925. Das ist eine sehr bedauerliche Entwicklung, und die Waldbesitzer sollten hier einmal berechnen, wie groß der Verlust an Schneidelohn für Deutschland ist. Sie machen eine solche Rechnung aber nur bei der Einfuhr von Schnittholz auf. Auch uns wäre es sehr lieb, wenn Deutschland nur Rundholz einführen könnte, damit die deutschen Sägewerke ständig flott zu tun haben. Wir müssen aber mit den Dingen rechnen, wie sie sind, und die liegen so, daß Deutschland trotz sein muß, jederzeit die Mengen Rund- und Schnittholz zu bekommen, die die heimische Wirtschaft braucht.

Nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die wichtigsten Herkunftsländer für Nadelholz. Außerst lehrreich wäre ein Vergleich der Einfuhrmengen der letzten Jahre mit denen von 1913. Das ist aber nur für solche Länder möglich, die 1913 existierten, oder deren Grenzen keine starke Korrektur durch den Weltkrieg erfahren haben. Das trifft nur zu auf Amerika, Finnland und Schweden. Polen und die Tschechoslowakei sind neue Staaten, Österreich und Rußland sehen heute ganz anders aus als 1913. In diesem Jahre betrug die Nadelrundholzeinfuhr 2 847 201 Tonnen; 1923 waren es 1 543 771 Tonnen (54,2 Prozent von 1913), 1924 waren es 1 412 054 Tonnen (49,6 Prozent), und 1925 waren es 1 854 567 Tonnen (65,1 Prozent).

Übersicht über die Nadelholzeinfuhr nach Ländern.

	Nadelrundholz			Nadelschnittholz		
	Tonnen			Tonnen		
	1925	1924	1923	1925	1924	1923
Gesamtmenge	1854567	1412054	1543771	1375582	618559	616868
Davon:						
Tschechoslowakei	1091034	1181322	1155599	244241	170250	196113
Prozent	58,8	83,7	74,9	17,8	27,5	31,8
Polen	397236	125370	295537	329788	203566	227859
Prozent	21,4	8,9	19,1	24,0	32,9	36,9
Oesterreich	104225	35094	34139	121978	43645	117718
Prozent	5,6	2,5	2,2	8,9	7,1	19,1
Finnland	109426	21407	4517	242870	82364	25206
Prozent	5,9	1,5	0,3	17,7	13,3	4,1
Rußland	60083	2326	3863	68334	18574	2555
Prozent	3,2	0,2	0,2	5,0	3,0	0,4
Schweden	?	?	?	178672	42870	10836
Prozent	—	—	—	13,0	6,9	1,8
Amerika	8604	3248	3998	98953	19745	8712
Prozent	0,5	0,2	0,3	7,2	3,2	1,4

In der Vorkriegszeit war Rußland der Hauptlieferant für Rundholz; 1913 lieferte es 59,2 Prozent der Gesamtmenge. 1925 betrug sein Anteil 3,2 Prozent, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß es wertvolle Waldgebiete an Polen verloren hat. Selbst wenn man den ganzen polnischen Anteil hinzurechnet (was aber nicht angängig ist, denn Polen ist gebildet aus deutschen, österreichischen und russischen Gebieten), kommt man auch erst auf 24,6 Prozent der Gesamtmenge. Ob es möglich sein wird, die russische Rundholzeinfuhr wesentlich zu steigern, ist sehr fraglich, denn auch die russische Regierung legt den Hauptwert auf die Ausfuhr von Schnittholz. Gegenwärtig ist die Tschechoslowakei unser Hauptlieferant für Rundholz. Der sehr starke Rückgang der tschechoslowakischen Rundholzeinfuhr im letzten Jahre ist ein Erfolg der dortigen Sägewerksbesitzer, die seit langem die Einschränkung der Rundholzausfuhr fordern. Die ziemlich günstige Entwicklung der Rundholzeinfuhr aus Polen hat ihre Ursache in dem Weltkrieg. Ist dieser beendet, wird auch Polen wieder bestrebt sein, möglichst nur Schnittholz auszuführen. Der zweitbeste Rundholzlieferant war früher Österreich-Ungarn; sein Anteil betrug 1913 40,2 Prozent. Das heutige Österreich ist nur noch ein Teilchen des früheren großen Donauraumes. Die wertvollsten Waldgebiete hat es an die Tschechoslowakei und Ungarn verloren. Der starke Rückgang der österreichischen Rundholzausfuhr findet also keine natürliche Erklärung. Schweden kam früher und kommt auch heute als Rundholzlieferant nicht in Frage.

Die Nadelschnittholzeinfuhr betrug 1913 1 755 779 Tonnen. 1923 wurden eingeführt 616 868 Tonnen (35,1 Prozent von 1913), 1924 618 559 Tonnen (35,2 Prozent) und 1925 1 375 582 Tonnen (78,3 Prozent). Rußland war vor dem Weltkrieg auch der beste Schnittholzlieferant; sein Anteil betrug 23,5 Prozent. Dann folgte Schweden mit 2,6 Prozent, Finnland mit 21,1 Prozent, Amerika mit 15,6 Pro-

zent, Österreich mit 13,2 Prozent; diese fünf Länder lieferten 96 Prozent der Gesamtmenge des Nadelschnittholzes. 1925 war Polen der beste Schnittholzlieferant, dann folgt die Tschechoslowakei. Beide Länder haben 1925 aber wesentlich weniger Schnittholz geliefert als in den vorhergehenden Jahren. Auch das ist ein mahnendes Zeichen der Zeit. Stark zurückgegangen ist ferner die Schnittholzeinfuhr aus Österreich. Eine beträchtliche Mehreinfuhr haben Finnland, Schweden und Amerika zu verzeichnen. Auch die russische Schnittholzausfuhr nach Deutschland hat sich gehoben; sie ist im ganzen aber noch recht unbedeutend.

Wie der Holzhandel sich im laufenden Jahre entwickeln wird, läßt sich schwer voraussagen. Der Januar (für die späteren Monate liegen die amtlichen Ergebnisse des auswärtigen Handels noch nicht vor) brachte in den Hauptfortimenten sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr ein ziemlich lebhaftes Geschäft.

Deutsche Justiz.

Die deutsche Justiz erfreut sich zurzeit keines guten Rufes. Eine ganze Reihe von Strafprozessen war Gegenstand einer heftigen, aber nur zu berechtigten Kritik. Und man braucht nur an die Urteile zu denken, die in verschiedenen Fürstenprozessen ergangen sind, um das Mißtrauen zu verstehen, aus welchem die weitesten Kreise des deutschen Volkes es ablehnen, die Entscheidung über die Ansprüche der Fürsten den Gerichten zu überlassen. Auch die Urteile, die in Arbeitsrechtsstreitigkeiten von den Gerichten gefällt werden, sind nicht immer geeignet, natürliches Rechtsempfinden zu befriedigen. Einen Gipfel in dieser Beziehung bedeutet das Urteil des Landgerichtes in Bielefeld, das nachstehend besprochen werden soll.

Als im November 1923 die alte Arbeitszeitverordnung abgelassen war, ohne daß sofort eine andere an ihre Stelle getreten wäre, wollten auch die Unternehmer in der Zigarrenfabrikindustrie im Mindener Gebiet die Gelegenheit ausnützen zu einer Verlängerung der Arbeitszeit. Sie kündigten den seit 9. Juni 1920 bestehenden Tarifvertrag für die Zigarrenfabrikindustrie in Bünde, Herford, Minden und Stadthagen am 1. Dezember 1923 zum Ablauf auf den 31. Dezember. Noch vor diesem Termin versuchten die Unternehmer, die Arbeiterklasse für die Einführung der zehnständigen Arbeitszeit gefügig zu machen; nach dieser Richtung versprachen sie sich Erfolg von der Ankündigung einer Lohnzurückzahlung. Die Arbeiter ließen sich darauf nicht ein. Nach wiederholten vergeblichen Verhandlungen kam es gegen Ende Januar 1924 zur Arbeitszeiteinstellung.

Um einen Druck auf die Arbeiterschaft auszuüben, hat darauf der Arbeitgeberverband für Handel, Gewerbe und Industrie in Minden unter Führung seines Syndikus Debus eine Aussperrung in der Holzindustrie verfügt, die auch am 6. Februar 1924 durchgeführt wurde. Die hier in Betracht kommenden Betriebe unterstanden dem damaligen Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe und dem Landestarifvertrag für das östliche Westfalen. Der genannte Arbeitgeberverband war eine von den vier Unternehmerorganisationen, die den Landestarifvertrag unterzeichnet hatten. Mit dem abgelassenen Tarifvertrag für die Zigarrenfabrikindustrie hatte dieser Vertrag nichts gemein. Die Aussperrung in der Holzindustrie war also ein offenkundiger Vertragsbruch.

Unsere Kollegen wollten diesen Vertragsbruch nicht ruhig hinnehmen, sie beschlossen eine Schadenersatzklage anhängig zu machen. Sie übertrugen ihre Forderungen dem Gauvorsteher Ahlers in Hannover, der nunmehr beim Landgericht Bielefeld Klage gegen den Arbeitgeberverband in Minden, dessen Vorsitzenden und seinen Geschäftsführer anstregte. Da die Aussperrung nur wenige Tage gedauert hatte, lautete die Gesamtforderung auf 1733,40 M. Das Landgericht Bielefeld hat diese Klage am 9. Januar 1925 wegen Unzuständigkeit abgewiesen und den Kläger an das Gewerbegericht verwiesen. Das angerufene Oberlandesgericht Hamm gab der Berufung statt und verwies den Streitfall zur sachlichen Verhandlung an das Landgericht Bielefeld. Dessen II. Zivilkammer hat nunmehr am 5. Februar in der Sache verhandelt und ein Urteil gefällt, durch welches der Kläger mit seiner Klage abgewiesen wird. Diefem Urteil hat das Gericht eine umfangreiche Begründung beigegeben, dem man als Motto voranziehen könnte: „Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig“.

Um die Rechtslage richtig zu würdigen, muß festgehalten werden, daß die Zigarrenfabrikindustrie eine abgeschlossene Industrie ist, deren Verhältnisse einer besonderen vertraglichen Regelung unterliegen. Im Mindener Gebiet bestanden damals zwei völlig verschiedene Tarifverträge, nämlich:

1. für die Zigarrenfabrik und Möbelfabriken
2. für das deutsche Holzgewerbe

nom 27. Juli 1921 und als Ergänzung dazu der „Landestarifvertrag für das östliche Westfalen“, in welchem insbesondere die Löhne geregelt wurden;

2. für die Zigarrenkistenindustrie der am 2. Juni 1920 mit der „Vereinigung der Zigarrenkistenfabrikanten von Bünde und Umgegend“ und einigen namentlich aufgeführten Firmen in Bielefeld, Minden und Stadthagen abgeschlossene Tarifvertrag.

Dieser zweite Vertrag war von den Unternehmern zum Ablauf am 31. Dezember 1923 gekündigt worden, während der Reichsmantelvertrag in der fraglichen Zeit noch galt. Als die Zigarrenkistenarbeiter Ende Januar 1924 in den Streik traten, galt für sie kein Vertrag, während die Zigarrenfabrikanten dem noch geltenden Reichsmantelvertrag unterstanden.

Dieser Sachverhalt zu erkennen, ist nicht sehr schwer, aber das Gericht wirbelt die beiden Verträge mit einer Wirksamkeit durcheinander, die es schwer macht, sich in seinen Entscheidungsgründen zurechtzufinden. So stellt es fest, daß die Unternehmer nicht notwendig hatten, vor der Aussperrung der Arbeiter die im Reichsmantelvertrag vorgesehenen Schlichtungsstellen anzurufen. Dagegen hätten die Zigarrenkistenarbeiter vor ihrem Streik die Schlichtungskommission nach § 66 des Reichsmantelvertrages anrufen müssen. Daß der Reichsmantelvertrag für die Zigarrenkistenindustrie gar nicht in Betracht kommt, will das Gericht nicht sehen, es baut seine Entscheidung auf der völlig falschen Annahme auf, daß die Zigarrenkistenarbeiter der Tarifgemeinschaft der Holzarbeiter angehören. Ihr Streik, sagt das Gericht, sei unberechtigt gewesen, denn die Erhöhung der Arbeitszeit auf zehn Tagesstunden, die allerdings in dem noch laufenden Reichsmanteltarif nicht vorgesehen war, konnte natürlich nach der gesetzlichen Neuregelung einseitig eingeführt werden. Eine solche Erklärung durch gelehrte Richter ist allerhand!

Das Gericht will aber dieser Frage keine größere Bedeutung beimessen, denn der Reichsmanteltarif macht jeden Streik zu einer vertragswidrigen Kampfmaßnahme. Da im Sinne dieses Satzes die Aussperrung die gleiche Bedeutung hat wie der Streik, wäre mit diesem Satz eigentlich schon die Verurteilung der Beklagten ausgesprochen. Aber das Gericht hat hier nicht die Aussperrung der Holzarbeiter, sondern den Streik der Zigarrenkistenarbeiter im Auge, die dem Reichsmantelvertrag gar nicht unterstanden.

Zusammend wird der Satz des Klägers zitiert: „Jeder Tarifvertrag dient zur ungehinderten Fortführung des Betriebes und enthält deshalb ohne weiteres, auch wenn ein Streik- und Aussperrungsverbot nicht ausdrücklich in ihm aufgenommen ist, ein striktes Verbot jeder Kampfhandlung“, aber nicht etwa, um daraus zu folgern, daß die Unternehmer durch die Aussperrung die Friedenspflicht verletzt haben, sondern die Entscheidungsgründe kommen in Verfolg dieses Gedankens zu der Feststellung, daß die Arbeiter die Friedenspflicht verletzt haben. Und nicht nur die Arbeiter, sondern der gesamte Holzarbeiter-Verband, während der Arbeitgeberverband nur in den Kampf hineingezogen wurde.

Nun wird die Schuld des Holzarbeiter-Verbandes, die in so merkwürdiger Weise konstruiert worden ist, noch gründlich ausgemalt. Bei einem Arbeitskampf werden die beiderseitigen Arbeitsgemeinschaften auf den Plan gerufen und zur Stellungnahme und Einwirkung genötigt, die nach dem Gedanken des Tarifrechtes eine friedliche sein soll, „und zwar Unterlassung jeglicher Antistiftung oder Unterstützung zur Förderung des Kampfes sowie positive Mitwirkung zu seiner Beilegung“. Aus dieser Feststellung folgert das Gericht nicht etwa, daß die Aussperrung der Holzarbeiter rechtmäßig war, sondern es sagt: „Beide Verpflichtungen hat der Holzarbeiter-Verband in erheblichem Maße verletzt“. Er war nämlich Gegner der verlängerten Arbeitszeit und hat seine in den Zustand getretenen Mitglieder mit Streikgeldern unterstützt. „Er hat aber das Friedensgebot auch schon dadurch verletzt, daß er die Einigungsverhandlungen, welche die Gegenseite vor ihrem Eingreifen in den Kampf anbahnte, ablehnte.“

Ganz abgesehen davon, daß es unbillig ist, dem Holzarbeiter-Verband einen Vorwurf aus der Unterstützung seiner streikenden Mitglieder zu machen, ist es auch positiv falsch, zu behaupten, daß er Einigungsverhandlungen abgelehnt habe. Unsere Verhandlungsvertreter sind in keinem Fall Verhandlungen ausgewichen. Diese konnten aber zu keinem Ergebnis führen, weil die Unternehmer Lohnabzug und Arbeitszeitverlängerung forderten. In brüster Weise lehnte es der Syndikus Verbot ab, einen neuen Vertrag an Stelle des abgelaufenen zu schaffen; er wollte lediglich ein Abkommen, welches die sechsstündige Arbeitszeit festsetzt.

Aber all das bezieht sich auf den Streik der Zigarrenkistenarbeiter, der ausgebrochen ist, nachdem der für sie gültige Vertrag zufolge der von den Unternehmern ausgesprochenen Kündigung abgelaufen war. Der Antrag der Kläger gründet sich jedoch auf die unter Verletzung der Friedenspflicht vorgenommene Aussperrung der Holzarbeiter. Obwohl das der Gegenstand der Klage ist, verliert das Gericht hartnäckig den Blick vor dieser Tatsache. Es konstruiert einen Vertragsbruch der Holzarbeiter, indem es die Bestimmungen des Reichsmantelvertrages und des Landestarifvertrages auf die Zigarrenkistenarbeiter anwendet, obwohl diese den genannten Verträgen nie unterstanden haben. Dadurch, daß es das Gericht einen Vertragsbruch künstlich konstruiert, der im handgreiflichen Widerspruch zu den Tatsachen steht, findet es die Schuld einerseits den Holzarbeiter-Verband ab seines Verhaltens zu schieben, andererseits die höchsten Landesbehörden auf den vertragsbrüchigen Arbeitgeberverband anzuwerfen.

„Aber nicht nur“, so heißt es in den Entscheidungsgründen, „hätten die Arbeitgeber die Tariffrage selbst lösen können, sondern es folgt aus diesem Umstande gleichmäßig, daß der Arbeitgeberverband, der erst darauf zur Aussperrung trat, nicht gegen die Friedenspflicht verstoßen hat. Da es sich um einen Teil seiner Mitglieder, nämlich der Zigarrenkistenindustrie, der Streit anging, handelte es sich um einen Teil der Holzarbeiter, der dem Reichsmantelvertrag unterstand.“

gegenüber zur Teilnahme am Kampfe verpflichtet.“ Ob sich wohl das Gericht der Bedeutung dieses Satzes bewußt war, welcher die Verpflichtung zum Sympathiestreik trotz entgegenstehender Vertragspflicht ausspricht?

Da der Holzarbeiter-Verband im Falle der Zigarrenkistenarbeiter den Reichsmantelvertrag (der hier nie geltend hat) verletzt hat, war der Arbeitgeberverband grundsätzlich berechtigt, jede Verhandlung abzulehnen und es auf die Wuchprobe ankommen zu lassen. Der Arbeitgeberverband, der unter Vertragsverletzung aussperrte, befand sich nach Ansicht des Gerichts „in einer Abwehrstellung, die ihn zur Anwendung aller Erbsitz verprechenden Gegenmaßnahmen, die nicht nur eine baldige Wiederherstellung des Friedens versprochen, sondern auch zur Anerkennung seiner Vertragsauslegung führen konnte, in diesem Falle zur Anerkennung seines Rechtes, gemäß der Arbeitszeitverordnung verfahren zu dürfen“. Aber die hochherzigen Unternehmer machten von dem Wuchmittel der Aussperrung zunächst noch keinen Gebrauch. „Sodann war die allgemeine Aussperrung, wie die Folge bestätigte, das Mittel, welches für die Arbeiter die nachteiligen Wirkungen des Streiks auf ein Mindestmaß beschränkte und den Arbeitsfrieden möglichst bald wieder herzustellen geeignet war.“ Hiernach hätten die unter Vertragsbruch aussperrenden Unternehmer zum mindesten die Bürgertöne verdient.

In diesem Prozeß sollte eine Entscheidung über eine tarifrechtlich wichtige Frage, die Friedenspflicht, gefällt werden. Nämlich die Frage, ob ein Tarifvertrag jeden Kampf während seines Bestandes ausschließt, was als absolute Friedenspflicht bezeichnet wird, oder die relative Friedenspflicht, die nur einen Kampf ausschließt, der sich gegen Bestand und Inhalt des Tarifvertrages richtet. Das Landgericht in Bielefeld hat diese Frage nicht beantwortet. Es hat eine auffällige Unfähigkeit an den Tag gelegt, den wahren Sachverhalt bei dem Streit zu erkennen. Es hat einen tatsächlich nicht vorhandenen Zusammenhang zwischen zwei völlig verschiedenen Tarifverträgen konstruiert. Und nicht nur das. Es hat völlig übersehen, daß der Tarifvertrag für die Zigarrenkistenindustrie infolge der Kündigung durch die Unternehmer abgelaufen war und zur Zeit des Streiks in dieser Industrie nicht mehr existierte. In dem Streik der Zigarrenkistenarbeiter erblickt das Gericht einen Verstoß gegen den Reichsmantelvertrag, der für die Zigarrenkistenindustrie nie gegolten hat. Damit hat sich das Gericht eine Barrikade gegen die Rechtsfindung errichtet, aber die Möglichkeit gefunden, das Verhalten der Unternehmer in einer Weise zu preisen, die den Anschein erweckt, als ob es der in diesem Prozeß beklagten Partei besondere Sympathie entgegenbrächte.

Wir haben nur einige Blüten aus den sehr umfangreichen Entscheidungsgründen gepflückt. Das ganze Urteil wird nun vom Oberlandesgericht Hamm nachgeprüft werden, bei dem Berufung eingelegt ist. Für die deutsche Justiz ist das besprochene Urteil jedenfalls kein Ruhmestitel.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

12,5 Millionen Stimmen!

Das Volksbegehren über die entschädigungslose Entzeignung der Fürsten hat ein Ergebnis gezeitigt, welches die kühnsten Erwartungen übertrifft. Für den Erfolg des Volksbegehrens genügt es, daß es von einem Sechstel der Wähler, die bei der letzten Wahl wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Rund vier Millionen Wähler mußten durch Eintragung in die ausgelegten Listen zum Ausdruck bringen, daß sie für den eingereichten Entwurf eines Gesetzes über die entschädigungslose Entzeignung der Fürsten eintreten. Dadurch wird die Reichsregierung verpflichtet, diesen Entwurf dem Reichstag zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Entzeignung weiterer Volksrechte über die Unerschämtheit der Ansprüche der ehemaligen Herrscher, über ihre Habacht, die niedrige Gesinnung, die sie durch ihre Forderungen an die ausgelagerten Länder an den Tag legen, hat bewirkt, daß mehr als die dreifache Zahl der Wähler sich einzeichnete. Nach den vorläufigen amtlichen Ermittlungen beträgt die Gesamtzahl der Eintragungen für das Volksbegehren 12 512 140.

Von vornherein unterlag es keinem Zweifel, daß die gesetzlich vorgeschriebene Stimmzahl erreicht und übertroffen werden würde, aber einen solchen Erfolg hat wohl niemand vorausgesehen. Aus zahlreichen Orten war berichtet worden, daß die Ortsbehörden das Volksbegehren zu sabotieren trachteten. Auch in größeren Städten ist es den Bürgern durch die Lage und geringe Zahl der Abstimmungslokale und durch sonstige Schikanen schwergemacht worden, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. An Einwirkungen der verschiedensten Art auf abhängige Wähler hat es nicht gefehlt. In ein hoch katholisches Priester, der Bischof von Passau, hat sich sogar erlaubt, unter Mißbrauch seines kirchlichen Einflusses in einem Erlaß die Beteiligung an dem Volksbegehren kraft seiner bischöflichen Autorität zu verbieten. Dieser Bischof hat mit seiner Rundgebung der Kirche einen schlechten Dienst erwiesen. Ein Eintreten der Kirche für die Sicherung der Forderungen der Wittelsbacher an den bayerischen Staat ist um so weniger verständlich, als gerade die bayerischen Könige bei der Säkulisation der geistlichen Herrschaften die Kirche sehr gründlich derupft haben. Es heißt, daß der damals herrschende Wittelsbacher die Kirchengüter zur Ausstattung der großen Zahl unehelicher Kinder benutzt hat, die er in die Welt gesetzt hatte.

Trotz aller dieser Hemmnisse haben sich weit mehr Wähler in die Listen für das Volksbegehren eingetragen, als bei den letzten Wahlen Stimmen für die begehrenden Parteien, Sozialdemokraten und Kommunisten, abgegeben wurden. Bei den Reichstagswahlen am 7. Dezember 1924 fielen auf die Sozialdemokraten 7,9 Millionen, auf die Kommunisten 2,7 Millionen Stimmen, es haben also sehr viele Wähler bürgerlicher Parteien, bis weit in die Reihen der Deutschnationalen, für das Volksbegehren gestimmt, und das bei einem Verfahren, das mit einer öffentlichen Stimmabgabe große Ähnlichkeit hat.

Das in dem Volksbegehren geforderte Gesetz muß nun dem Reichstag vorgelegt werden. Wird es nicht unvorbereit-

angenommen, dann kommt der Volksentscheid. Hier müssen in geheimer Abstimmung 20 Millionen Stimmen aufgebracht werden, ein Erfordernis, das nach dem Ergebnis des Volksbegehrens nicht mehr unerreichbar erscheint.

Inzwischen wird im Reichsausschuß des Reichstages ein diesen Gegenstand betreffender Antrag beraten. Was dabei herauskommt, ist noch nicht zu übersehen. Man darf aber erwarten, daß das Ergebnis des Volksbegehrens nicht ohne Einfluß auf die Beschlüsse des Reichstages bleiben wird. Das deutsche Volk verfolgt mit Aufmerksamkeit die Beratungen des Reichstages. Dabei bleibt der Volksentscheid als Waffe in seiner Hand, die es anwenden wird, wenn die Beschlüsse des Reichstages dem Volkswillen nicht entsprechen. Wann das Volk zur Stimmabgabe aufgerufen wird, läßt sich im Augenblick noch nicht erkennen. Aber die Zeit darf nicht ungenutzt bleiben. Unausgesetzt muß dafür gewirkt werden, daß der kommende Volksentscheid das ruhmvolle vollendet, was beim Volksbegehren so prächtig begonnen wurde.

Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer.

Von einigen Finanzämtern wird uns mitgeteilt, daß verschiedene Kollegen bei Stellung ihres Antrages auf Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer im Jahre 1925 vergeblich, die Steuerart mit den Marken für 1925 über eine Bescheinigung des Unternehmers über die 1925 abgezogene Lohnsteuer beizulegen. Wie in Nummer 12 der „Holzarbeiter-Zeitung“ ausführlich dargelegt wurde, schreibt das Gesetz vor, daß der zu erstattende Betrag die Höhe des insgesamt gezahlten Steuerbetrages nicht übersteigen darf. Wenn ein Familienvater mit drei Kindern z. B. 20 Wochen Beschäftigung hatte und während dieser Zeit 60 Mk. Steuern gezahlt hat, die übrigen Wochen ohne Verdienst war, werden ihm nicht 30 mal 3 Mk. gleich 90 Mk. erstattet, sondern nur 60 Mk. Damit das Finanzamt weiß, wieviel Lohnsteuer der Antragsteller gezahlt hat, muß dem Antrag die Steuerkarte mit den Marken für 1925 oder eine Bescheinigung des Unternehmers über, wenn der Arbeiter in verschiedenen Betrieben gearbeitet hat, der Unternehmer beigelegt werden. Wenn der Antragsteller die Lohnrüten aufgehoben hat oder ein Lohnbuch besitzt, genügt auch die Vorlegung dieser Beweismittel, vorausgesetzt natürlich, daß aus ihnen klar hervorgeht, welche Beträge als Steuern in Abzug gekommen sind.

Was in den Fällen zu geschehen hat, wo der Unternehmer, bei dem der Antragsteller eine Zeitleistung beschäftigt war, nicht mehr existiert, die erforderliche Bescheinigung also nicht zu erhalten ist, wird im Gesetz nicht gesagt. Wir sind der Meinung, daß die Finanzämter sich in solchen Fällen, die sicher sehr zahlreich sind, auf die Angaben des Antragstellers verlassen müssen, zumal da sie vom Reichsfinanzminister angewiesen worden sind, bei Prüfung der Anträge nicht Kleinlich zu handeln.

Entlassungsbescheinigung des Unternehmers für die Erwerbslosenfürsorge.

Die Erwerbslosenfürsorge verlangt von dem Unterstützung fordernden Arbeiter eine Bescheinigung des Unternehmers über die Dauer des Arbeitsverhältnisses und die Gründe der Auflösung. Aus diesem Vorgang wird geschlossen, daß der Unternehmer dem entlassenen Arbeiter eine solche Bescheinigung ausstellen und dieser sie der Erwerbslosenfürsorge vorlegen muß. In Wirklichkeit gibt es keine dahin gehende gesetzliche Bestimmung. Der Reichsarbeitsminister weist in einem Bescheid vom 10. März darauf hin, daß die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 den Unternehmer verpflichten, dem Vorstehenden des öffentlichen Arbeitsnachweises über Beginn, Ende und Art sowie den Grund der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses und über den Arbeitsverdienst des Arbeiters Auskunft zu geben. „Dem Arbeiter gegenüber besteht diese Verpflichtung des Unternehmers nicht.“ Wenn es die meisten Unternehmer trotzdem tun, so der Einfachheit halber. Verweigern sie dem Arbeiter die Bescheinigung, fordert sie der Arbeitsnachweis, und diesem müssen sie die gewünschte schriftliche Auskunft geben. In dem Bescheid des Reichsarbeitsministers heißt es: „Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind verpflichtet, wenn ein Antrag auf Erwerbslosenunterstützung bei ihnen gestellt ist, sich darüber, ob der Anspruch berechtigt ist oder nicht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden zulässigen Mitteln Klarheit zu verschaffen. Ist dem Arbeitsnachweis der Sachverhalt, was in kleineren Verhältnissen durchaus möglich sein kann, aus anderer Quelle genau bekannt, so braucht er selbstverständlich die Auskunft des Arbeitgebers nicht einzuholen; in der Mehrzahl der Fälle aber wird er dies, um eine richtige Entscheidung zu fällen, tun müssen, und er verkennt seine Aufgabe, wenn er glaubt, hierzu dann nur berechtigt, nicht aber verpflichtet zu sein.“

Da der Erwerbslose nicht verpflichtet ist, eine Bescheinigung des Unternehmers über den Entlassungsgrund usw. beizubringen, kann ihm also auch nicht die Unterstützung verweigert werden, weil er eine solche Bescheinigung nicht beigebracht hat. Die Besorgung dieser Bescheinigung ist Sache des Arbeitsnachweises. Im Interesse einer schnellen und glatten Erledigung der Arbeiten der Erwerbslosenfürsorge ist es aber wünschenswert, daß der Unternehmer dem Arbeiter über die Dauer des Arbeitsverhältnisses und die Gründe der Auflösung eine Bescheinigung ausstellt.

Betriebsstilllegung und Lehrlingsentschädigung.

Bei Betriebsstilllegungen werden gewöhnlich auch die Lehrlinge mit entlassen. Es entsteht nun die Frage (die eigentlich aber keine ist), ob der Lehrling auch während der Zeit der Betriebsstilllegung Anspruch auf die vereinbarte Vergütung hat. Das Landgericht Weimar (Urteil vom 26. März 1925) weist mit Recht darauf hin, daß die Lehrlinge gewährt Entschädigung eine Beihilfe zum Unterhalt des Lehrlings ist. Auf diese Beihilfe hat er auch dann Anspruch, wenn ihn der Unternehmer nicht beschäftigen will oder kann. Nach § 127 der Gewerbeordnung ist der Lehrling verpflichtet, den Lehrling zu beschuldigen und auszubilden. Er kann ihn nicht einfach nach Hause schicken, denn der Lehrling hat ein Recht auf Arbeit. Wenn der Unternehmer den Lehrling nicht arbeiten lassen will oder kann, aus einem Umstand, den er selbst zu vertreten hat (hierzu gehört die zeitweise Betriebsstilllegung), ist dem Lehrling die vereinbarte Entschädigung trotzdem weiterzuzahlen.

Übergang von Werksbeurlaubten in die Erwerbslosenfürsorge.

Mit der Einführung einer Kurzarbeiterunterstützung am 1. März ist die Unterstützung der sogenannten Werksbeurlaubten in Fortfall gekommen. Erwerbslosenunterstützung erhält jetzt nur noch derjenige Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis völlig, also auch rechtlich, gelöst ist.

Reichskredite für den Wohnungsbau.

Von einer Wohnungsbautätigkeit ist noch wenig zu merken, trotz des günstigen Bauwetters. Das Wetter ist also nicht das ausschlaggebende; den Bauwilligen fehlt das Geld. Das Reichsarbeitsministerium hatte den Plan, große Auslandskredite für den Wohnungsbau aufzunehmen.

Notwendig ist vor allem, daß der Ertrag der Hauszinssteuer reiflos dem Wohnungsneubau zur Verfügung gestellt wird. Nach einem früheren Reichstagsbeschluss sollten die Mieten so gesteigert werden, daß sie am 1. April 1926 die Friedenshöhe erreichen.

Wenn so weitergewürfelt wird wie bisher, werden wir am Jahreschluss noch genau so tief in der Wohnungsnot stecken wie heute. Das darf nicht sein. Darum fördert den Wohnungsbau mit allen Kräften!

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 14. Wochenbeitrag für die Woche vom 28. März bis 3. April 1926 fällig geworden. Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2. Der Vorstandsvorsitz.

Korrespondenzen.

Sudau, Niederlausitz (Korbmacher). Die Arbeitsverhältnisse in der Sudauer Korbwaren-Aktiengesellschaft haben den dort beschäftigten Kollegen schon oft Anlaß zur öffentlichen Kritik gegeben. Was uns in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise aber geboten wird, übertrifft alles bisher Dagewesene. In seinem Unternehmerübermut glaubt Herr Schulze die Korbmacher wie chinesische Kulis behandeln zu können.

Unsere Lohnbewegung.

Im Landestarifgebiet Sachsen-Anhalt haben die Unternehmer den Mantelvertrag und das Lohnabkommen für das Holzgewerbe gekündigt. Sie fordern Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 56 Stunden und einen kräftigen Abbau der Löhne und Ferien. Die direkten Verhandlungen zwischen den Parteien haben sich zerschlagen.

Im Tarifgebiet Freistaat Lippe-Deimold besteht seit Oktober vorigen Jahres kein Lohnabkommen mehr. Die Unternehmer haben im vorigen Herbst einen Schiedspruch des zentralen Lohnamtes, der das bisherige Lohnabkommen verlängert, abgelehnt. Die tariflose Zeit führte naturgemäß in einzelnen Betrieben immer wieder zu neuen Mäntelchen. Um die Unruhen endlich aus der Welt zu schaffen, hat die lippsche Regierung die bezirkslichen Vertragsparteien sowie die beiderseitigen Zentralvorstände für das deutsche Holzgewerbe zu Einigungsverhandlungen geladen.

Werbt um die Jugend!

In diesem Monat treten wiederum viele Lehrlinge, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen in die Betriebe ein. Kollegen, nehmt euch der jungen Mitarbeiter an und sorgt für ihre sofortige Aufnahme in den Deutschen Holzarbeiter-Verband!

Unternehmer in Lippe glauben das, dann befinden sie sich mit ihrer bisherigen Taktik durchaus im Einverständnis mit dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie. Die Verhandlungen in Lippe konnten unter diesen Umständen nicht zur Einigung führen. Sie endeten mit einem Vorschlag des Regierungsvertreters, der nach ergebnislosen Bemühungen den Unternehmern vorschlug, ihrerseits nochmals das zentrale Lohnamt anzurufen.

Aus der Holzindustrie.

Der Reallohn in der Inflationszeit.

Es ist allgemein bekannt, daß der Reallohn der deutschen Arbeiter nie so tief war wie in der Inflationszeit. Je höher die Millionen- und Milliardenziffer des Stundenlohnes stieg, um so tiefer sank die Kaufkraft des Geldes. Gar mancher Arbeiter dürfte noch mit Schreden an die Zeit zurückdenken, da er für den Lohn einer Woche fleißiger Arbeit noch nicht imstande war, die allerbedürftigsten Lebensbedürfnisse in einer Menge einzukaufen, die ausreichte, die Familie satt zu machen.

Vor kurzem hat uns nun ein schlesischer Kollege eine Übersicht über seine Lohneinnahmen in den einzelnen Monaten der verflorenen vier Jahre zur Verfügung gestellt. Wir haben diese Übersicht mit einigen Bemerkungen in Nr. 9 der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht und damit bei der „Holzindustrie“ ungeheure Entrüstung ausgelöst. Mehr als eine volle Seite ihrer Nummer vom 19. März widmete sie der Widerlegung unserer Veröffentlichung. Diese Entrüstung ist begreiflich. Wollen doch die Unternehmer die an sich schon unzureichenden Löhne abbauen, und da kommt es ihnen sehr unangenehm, wenn die Arbeiter an den ungeheuren Lohnbetrug erinnert werden, dessen Opfer sie in einer nicht weit hinter uns liegenden Zeit waren, um nach einer kurzen Atempause durch die ungeheure Arbeitslosigkeit erneut in das Elend zurückgeworfen zu werden, aus dem sie sich noch nicht herauszuarbeiten vermochten.

Da es sich bei der Zusammenstellung über die Löhne um einen schlesischen Kollegen handelt, ist die Vermutung naheliegend, daß die langatmige Erwiderung gleichfalls aus Schlesien stammt. Die Vermutung liegt um so näher, als die schlesischen Unternehmer über eine Anzahl Sonderverfügen, die mitunter staunenerregende Proben von ihrem tiefen Eindringen in sozial- und wirtschaftspolitische Probleme ablegen. So hat vor einigen Wochen einer dieser Herren, um unseren Kollegen die Notwendigkeit des Lohnabbaus zu beweisen, das folgende Exempel aufgemacht: Jetzt bezieht mindestens die Hälfte der Tischler Erwerbslosenunterstützung. Diese macht, wenn man sie als Lohn betrachtet, 25 bis 30 Pf. die Stunde. Wenn nun der Vertragslohn der III. Klasse von 78 auf 60 Pf. herabgesetzt wird, dann wäre damit die Kaufkraft auf das Doppelte gesteigert. Ein anderer hatte ausgerechnet, daß die Holzarbeiter in Schlesien im Jahre 1925 zwölf Wochen im Streit standen bzw. ausgesperrt waren. Rechnet man den Lohnausfall für diese Zeit auf das ganze Jahr um, dann hätten die Beteiligten im Durchschnitt nur einen Stundenverdienst von 57 Pf. Nun wollen die Unternehmer 60 Pf. geben, sie sind also wahre Wohlthäter ihrer Arbeiter, deren Kaufkraft sie heben. Solche stupide Weisheit erinnert lebhaft an die Schläuberei der Schildbürger glorreichen Andenkens.

Der Mitarbeiter der „Holzindustrie“ hat sich eine andere Aufgabe gestellt. Es sei ihm ruhig zugestanden, was er mit einem großen Aufwand von Worten zu beweisen sucht,

daß die Umrechnungssätze des Aufwertungsgesetzes nicht die Kaufkraft der Mark an dem jeweiligen Termin angeben! Aber ist damit etwas gegenüber unserer Behauptung bewiesen, daß die Reallohne in der Inflationszeit auf einen jämmerlichen Tiefstand herabgedrückt waren? In welchem Maße das geschehen ist, soll durch ein paar Zahlen bewiesen werden, die sich auf Berlin beziehen. Wir nehmen den durchschnittlichen Wochenverdienst eines Berliner Tischlers in der Vorkriegszeit mit 34 Mk. an. Wäre der Reallohn gleich geblieben, dann hätte er in der gleichen Weise steigen müssen wie der Lebenshaltungskoeffizient, wobei vorausgesetzt ist, daß dieser die Steigerung der Lebenshaltungskosten richtig wiedergibt. Wir haben bei den Berechnungen, die wir feinerzeit aufgemacht haben, den Lebenshaltungskoeffizient der „Industrie- und Handelszeitung“ zugrunde gelegt, der für Berlin in der Weise errechnet wurde, daß die Preise jeden Tag erhoben wurden und aus dem Ergebnis ein Wochenverdienst errechnet wurde. Zu diesem Index haben wir den in der vorausgegangenen Woche geltenden Vertragslohn in Beziehung gebracht, denn mit dem am Wochenschluss gezahlten Lohn muß der Lebensunterhalt für die folgende Woche bestritten werden.

Zur Verdeutlichung der aufgemachten Rechnung nehmen wir die Woche vom 5. bis 11. August 1923. In dieser Woche kostete die Lebenshaltung das 176 789fache des Vorkriegspreises. Bei gleichgebliebenem Reallohn hätte der Wochenverdienst 176 789 mal 34 gleich 6 010 826 Mk. betragen müssen. Der Stundenlohn betrug aber nur 44 580 Mk., der Wochenlohn für die vertraglichen 46 Arbeitsstunden, den der Arbeiter zu Beginn der fraglichen Woche zur Verfügung hatte, also 2 050 680 Mk. Das waren 34,1 Prozent des Vorkriegsreallohnes. In der gleichen Weise sind in der folgenden Zusammenstellung die Reallohne für die Monate September und Oktober 1923 berechnet. Doch beschränken wir uns wegen der Richtigkeit der Zahlen auf die Wiedergabe des Lebenshaltungskoeffizient, des vertraglichen Stundenlohnes und des Prozentsatzes des Reallohnes der Vorkriegszeit, der sich jeweils ergibt. Diese Daten genügen, um die Richtigkeit der Rechnung nachzuprüfen.

Table with 4 columns: Woche, Lebenshaltungskoeffizient der Industrie- und Handelszeitung, Vertraglicher Stundenlohn in Berlin, Der Reallohn bei gleichgebliebenem Reallohn der Vorkriegszeit. Rows for weeks 2.9 to 20.10.

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, war der Reallohn starken Schwankungen ausgesetzt, und er ging bis auf 8,6 Prozent des Vorkriegsreallohnes herab. Diese Zahlen beziehen sich auf Berlin, doch könnten für alle Städte gleichartige Berechnungen mit ähnlichem Ergebnis aufgemacht werden. Der Zweck der von der „Holzindustrie“ so scharf kritisierten Veröffentlichung war es, in Erinnerung zu rufen, wie jämmerlich die Holzarbeiter entlohnt wurden, besonders in der Inflationszeit. Die „Holzindustrie“ hat die Methode der Umrechnung der Papiermarkzahlen beanstandet; hier haben wir eine Methode angewendet, gegen die auch die schärfste Kritik nicht ankommen kann. Vollbeschäftigte Kollegen haben buchstäblich gehungert, ganz zu schweigen von den Kurzarbeitern und den Arbeitslosen.

Unser Kritiker hält es für unzulässig, bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes die Zeit der Kurzarbeit und der Arbeitslosigkeit mit in Betracht zu ziehen. Wenn Arbeitsleistung und Entlohnung in Beziehung gebracht werden sollen, könne nur die volle Arbeit und der entsprechende Lohn vorzuziehen werden. In dem vorstehenden Auszug aus der Statistik der Inflationszeit ist das geschehen, aber wenn das Problem der gerechten Entlohnung angeschnitten wird, muß noch etwas anderes berücksichtigt werden. Es geht heute nicht mehr an, zwischen Saisonarbeitern und Nichtsaisonarbeitern zu unterscheiden und etwa zu sagen, die Tischler seien keine Saisonarbeiter. Die ungeheure Arbeitslosigkeit, von der auch so viele angebliche Nichtsaisonarbeiter betroffen werden, ist ein Faktor, der auch bei der Lohnbemessung berücksichtigt werden muß. Es ist kein unbilliges Verlangen, wenn gefordert wird, den Lohn so zu bemessen, daß er dem Arbeiter auch über die Zeit der Arbeitslosigkeit hinweghilft. Den Unternehmern, die jetzt so lästern sind auf den Lohnabbau, wird ein solches Verlangen allerdings ganz undisputabel erscheinen. Sie glauben, daß die Arbeiter, die die Hungerkur der Inflationszeit durchgemacht haben, an diesen Zustand so gewöhnt sind, daß sie dauernd mit Hungerlöhnen vorlieb nehmen können. Aber sie irren. Der dauernde Hunger führt nicht zur Gewöhnung, sondern er weckt Gefühle, deren Ausdruck den Lohnrückern recht peinlich werden kann.

Der Streit unter den Berliner Tischlermeistern.

Die „Holzindustrie“ berichtet in ihrer Nummer vom 24. März in Riesenlettern, daß die Freie Vereinigung der Holzindustriellen zu Berlin in dem Prozeß, den die Berliner Tischlerinnung gegen sie angestrengt hatte, vor dem Reichsgericht einen Sieg errungen habe. Dieser Prozeß resultiert aus dem Bruderkrieg zwischen den Berliner Tischlermeistern und Holzindustriellen. Die Berliner Unternehmer der Holzindustrie haben zahlreiche Organisationen. Die Gliederung ist zum Teil nach Branchen, zum Teil nach Stadtteilen durchgeführt. Alle diese Organisationen sind in den Vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie zusammengefaßt. Außerdem besteht in Berlin die Tischlerinnung, der als einer Zwangsinnung alle Tischlermeister angehören. An der Spitze dieser beiden Hauptorganisationen steht der Obermeister Baeth.

Durch sein Auftreten und seine Geschäftsführung hat er sich viele Gegner geschaffen. Die Gegenläufer wurden schließlich so groß, daß die „Freie Vereinigung“, die eine erhebliche Anzahl, insbesondere auch von Großbetrieben, umfaßt, aus

